

Versagen oder Unvermögen ausdehnen, wozu beim Eintritt sehr schwerer schädigender Folgen durchaus Neigung bestehen könnte, so würde das völlig dem Anliegen des Gesetzgebers und den Prinzipien der strafrechtlichen Verantwortlichkeit widersprechen. Aber auch ein Einengen des Begriffs „verantwortungslose Gleichgültigkeit“ wäre fehlerhaft und würde dazu führen, daß strafrechtliche Verantwortlichkeit in solchen Fällen verneint wird, in denen tatsächlich Schuld gegeben ist.

Das Nichtbewußtmachen der Pflichten infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit ist immer auf eine gesellschaftlich nicht gerechtfertigte Haltung des Täters zurückzuführen. Dabei ist es nicht erforderlich, daß der Täter zu seinen Pflichten insgesamt oder auf einem bestimmten Teilgebiet eine gleichgültige oder leichtfertige Haltung zeigt. Vielmehr muß das einmalige konkrete Verhalten, das der Grundeinstellung des Täters zu seinen Pflichten durchaus widersprechen kann, untersucht werden.

Welche Anforderungen an den Begriff „verantwortungslose Gleichgültigkeit“ zu stellen sind, soll an einem Beispiel aus dem Bereich der Verkehrsdelikte dargelegt werden, bei denen die Fahrlässigkeitsbestimmungen wohl am meisten zur Anwendung kommen:

Ein Pkw-Fahrer befährt bei Tageslicht und guter Sicht erstmalig eine ihm unbekanntes Fernverkehrsstraße, die als Hauptstraße gekennzeichnet ist. Beim Durchfahren einer Ortschaft nimmt er wahr, daß von rechts eine Straße einmündet. Im Bewußtsein, sich auf einer Hauptstraße zu befinden, und unter dem optischen Eindruck, daß die Straße hinter der Einmündung in gleicher Breite gerade weiterverläuft, achtet er nicht auf die Beschilderung. Deshalb übersieht er die Orientierungstafel mit dem Hinweis auf das rechte Abbiegen der Straße nach P. und das Zusatzschild „Abbiegende Hauptstraße“ zum Verkehrszeichen „Hauptstraße“ unmittelbar vor der Einmündung, obwohl beide Zeichen gut sichtbar angebracht sind. Er folgt nicht der Hauptstraße nach rechts, sondern fährt geradeaus. Dabei stößt er im Einmündungsbereich mit einem von rechts kommenden Motorradfahrer zusammen, dessen Vorfahrt er nicht beachtete. Der Motorradfahrer wird dabei verletzt.

In diesem Beispiel war sich der Pkw-Fahrer zur Zeit der Tat der Pflichtverletzung (Nichtbeachten der Vorfahrt als unmittelbare Unfallursache) nicht bewußt. Der Staatsanwalt des Kreises vertrat die Meinung, daß der Pkw-Fahrer nicht gehalten war, sich die Pflicht zur Beachtung des Gegenverkehrs bei der rechts abbiegenden Straße bewußt zu machen, weil er zuvor die entsprechenden Verkehrszeichen übersehen habe.

Nach dieser Auffassung wären bei derartigen fahrlässigen Verkehrsdelikten die Rechtsverletzer immer frei von Schuld, wenn sie angeben, ein entsprechendes, besondere Pflichten auslösendes Hinweis-, Verbot- oder Gebotszeichen nicht gesehen zu haben. Dem kann nicht gefolgt werden. Vielmehr muß geprüft werden, warum der Betreffende das Verkehrszeichen nicht gesehen hat und sich deshalb der ihm mit dem Verkehrszeichen auferlegten Pflicht nicht bewußt war.

Bereits aus den generellen Pflichten des Fahrzeug-

führers — Aufmerksamkeit, Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme (§§ 1, 5 Abs. 2 StVO) — ergibt sich, daß sich ein Fahrzeugführer bei der Annäherung an eine Kreuzung oder Einmündung im Interesse eines flüssigen und vor allem sicheren Verkehrsablaufs davon überzeugen muß, welche Besonderheiten er zu beachten hat, insbesondere, ob eine bestimmte Vorfahrtsregelung durch Verkehrszeichen angezeigt ist bzw. durch Hand- oder Farbzeichen erfolgt. Von dieser Pflicht entbindet ihn auch nicht das Bewußtsein, sich auf einer Hauptstraße zu befinden, da er auch in einem solchen Fall nicht immer der Vorfahrtberechtigte ist (z. B., wenn sich zwei Hauptstraßen kreuzen und die eine der anderen unmittelbar an der Kreuzung untergeordnet wird, oder bei abbiegenden Hauptstraßen).

In dem vorstehenden Beispiel waren die Verkehrszeichen ohne Schwierigkeiten zu erkennen. Der Pkw-Fahrer war auch nicht von der Verkehrssituation überfordert, und es lagen auch keine außergewöhnlichen Umstände vor, die ihm das Erkennen der Verkehrszeichen besonders erschwert oder sogar unmöglich gemacht hätten. Er hat sie übersehen, weil er die von ihm geforderte Prüfung nicht vorahm, sich dieser Forderung gegenüber gleichgültig verhielt und im blinden Vertrauen darauf, sich auf einer Hauptstraße zu befinden, falsche Schlußfolgerungen bezüglich der tatsächlich vorhandenen Vorfahrtsregelung zog. Diese Gleichgültigkeit war verantwortungslos, weil er das von ihm entsprechend seiner Verantwortung als Fahrzeugführer verlangte Maß an Interesse und Aufmerksamkeit nicht erbrachte, obwohl er dazu ohne weiteres in der Lage war. Deshalb war er sich der Pflichtverletzung (Nichtgewährung der Vorfahrt für den Motorradfahrer) nicht bewußt. Er war also „sich zur Zeit der Tat der Pflichtverletzung nicht bewußt...“ weil er infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit sich seine Pflichten nicht bewußt gemacht... hat“ (§ 8 Abs. 2 StGB).

Obwohl die zu erfassenden Handlungen bei fahrlässigen Verkehrsdelikten sehr vielschichtig und auch die sonstigen maßgeblichen Umstände (z. B. die jeweilige Verkehrssituation, die Straßen- und Witterungsverhältnisse usw.) sehr unterschiedlich sind, ist doch m. E. in jedem Fall die Prüfung und Einschätzung, ob eine verantwortungslose Gleichgültigkeit vorliegt, in der am Beispiel beschriebenen Weise möglich und notwendig. Grundsätzlich ist dabei immer folgendes zu beachten:

1. Wer sein Interesse und seine Aufmerksamkeit nicht entsprechend seiner sich aus der Stellung, Tätigkeit, Art der Verkehrsteilnahme usw. ergebenden Verantwortung auf die zu beachtenden Fakten, Vorgänge oder Pflichten (hier: im Straßenverkehr) richtet, obwohl er dazu in der Lage ist und ihn keine anderweitigen Bedingungen objektiv daran hindern, handelt in verantwortungsloser Gleichgültigkeit.
2. Die verantwortungslose Gleichgültigkeit bezieht sich auf das einmalige konkrete Tatverhalten. Sie kann, muß aber nicht in jedem Fall mit der Grundeinstellung des Täters zu seinen Pflichten identisch sein.

*KURT OSMENDA, Staatsanwalt
beim Generalstaatsanwalt der DDR*

Erfolgsqualifizierte Delikte und mehrfache Gesetzesverletzung

Den Erscheinungsformen der Kriminalität entsprechend sind zahlreiche Straftatbestände im Besonderen Teil des StGB als erfolgsqualifizierte Delikte ausgestaltet. Bei diesen Delikten werden durch ein und dieselbe Handlung fahrlässig Folgeschäden verursacht, die den Rahmen der eigentlichen Vorsatztat übersteigen und für die in den einzelnen Normen höhere Strafen ange-

droht sind (z. B. §§ 116 Abs. 1, 120 Abs. 2, 121 Abs. 2 Ziff. 2, 122 Abs. 3 Ziff. 2, 128 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2, 131 Abs. 2, 142 Abs. 2, 148 Abs. 2 und 3, 155 und 186 Ziff. 1 und 2 StGB).

In der Diskussion sind verschiedentlich Unklarheiten darüber aufgetreten, wie diejenigen Fälle rechtlich zu würdigen sind, in denen die in den angeführten Normen